



## BEITRAGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

- Lesefassung -

vom 10.11.2023, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.11.2025

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 10.11.2023 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 ArchtG-LSA vom 28. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt“ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 33 vom 23. September 2020 die folgende Neufassung der Beitragsordnung erlassen:

### § 1 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.
- (2) Über die Grundsätze der Befreiung und Ausnahmen von der Beitragspflicht sowie Übergangsregelungen zu ihr, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

### § 2 BEGINN DER BEITRAGSPFLICHT

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen wird. Maßgebend ist das Datum des Beschlusses des Eintragungsausschusses. Für jeden Monat der Mitgliedschaft ist 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

### § 3 ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Eintragung gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitgliedes erlischt sie mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

### § 4 BEITRAGSFESTSETZUNG

Die Beiträge werden von der Vertreterversammlung für ein Geschäftsjahr festgesetzt und bekannt gemacht.

### § 5 HÖHE DES BEITRAGS

- (1) Der Grundbeitrag beträgt **EUR 535,00**.
- (2) Bei Mitgliedern, die freiberuflich tätig sind oder eine andere selbständige oder baugewerbliche Tätigkeit ausüben, erhöht sich der Grundbeitrag um EUR 165,00.
- (3) Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, Partner von Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaftsmitglieder gelten, soweit sie Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt sind, als freischaffend tätig.
- (4) Bei Mitgliedern, die im Wege der Nebentätigkeiten freischaffende oder andere selbstständige Leistungen erbringen, erhöht sich der Grundbeitrag entsprechend der Mitglieder unter Abs. 2.
- (5) Bei erstmaliger Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit reduziert sich der Beitrag auf Antrag für ein Jahr auf die Hälfte.
- (6) Bei Mitgliedern, die nachweislich keine Erwerbstätigkeit ausüben, reduziert sich der Grundbeitrag auf Antrag auf die Hälfte.
- (7) Der Beitrag für Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das 67. Lebensjahr vollendet haben und keine freiberufliche oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, reduziert sich auf 20 % des Grundbeitrages.

### § 6 BEITRAGSFÄLLIGKEIT UND VERJÄHRUNG

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres bis zum 31. März als Jahresbeitrag im Voraus fällig.
- (2) Jedes beitragspflichtige Mitglied erhält einen Beitragsbescheid.

- (3) Alternativ besteht die Möglichkeit den Beitrag durch 4 gleichbleibende Quartalsraten auszugleichen. Diese Möglichkeit ist von der vorherigen Erteilung einer Einzugsgenehmigung zu Gunsten der Architektenkammer abhängig.
- (4) Für die Verjährung der Beiträge gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

### § 7 BEITRAGSMAHNUNG UND -BEITREIBUNG

- (1) Beiträge, die nach Ablauf von vier Wochen nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden angemahnt (Zahlungserinnerung).
- (2) Beiträge, die nach Ablauf von acht Wochen nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig angemahnt. Bei weiterhin ausstehender Zahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % der ausstehenden Beiträge erhoben.
- (3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden rückständige Beiträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des sachsen-anhaltischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung beigetrieben.

### § 8 BEITRAGSSTUNDUNG, -ERLASS, -NIEDERSCHLAGUNG

- (1) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden. Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der Antrag auf Stundung, Beitragserlass oder teilweisem Beitragserlass sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einzureichen.
- (3) Über die Grundsätze der Stundung und des Erlasses nach Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Er gibt sich dafür Leitlinien.
- (4) Beiträge können durch den Vorstand niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

### § 9 INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung vom: 10.11.2023.  
Genehmigung der Aufsichtsbehörde am: 15.12.2023.  
Ausgefertigt am: 21.12.2023.  
Veröffentlicht am: 26.01.2024.

**Letzte Änderung** durch die Vertreterversammlung beschlossen am: **07.11.2025**.  
Genehmigung der Aufsichtsbehörde am: **16.12.2025**.  
Ausgefertigt am: **18.12.2025**.  
Veröffentlicht am: **19.12.2025**.

Prof. Axel Teichert  
Präsident